



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: QA-0813613-0217/2013-A

vom 09.10.2013

für

Herrn
Hermann Stratmann jun.
Westhusener Weg 2

59229 Ahlen

Standort der Anlage:
Westhusener Weg 2
59229 Ahlen

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von
Nutztieren (Mastschweine, Sauen und Ferkel) und
zur Lagerung von Gülle**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	3
III Anlagedaten	3
IV Geltungsdauer	4
V Auflagen	
1. Allgemeines	4
2. Baurecht	5
3. Immissionsschutzrecht	5
4. Wasserrecht	5
VI Hinweise	
1. Immissionsschutzrecht	7
2. Baurecht	8
3. Wasserrecht	8
4. Arbeitsschutz	9
VII Begründung	9
VIII Kostenentscheidung	10
IX Ihre Rechte	10

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1. sowie Nr. 9.36 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren und zur Lagerung von Gülle. Die Anlagendaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59229 Ahlen, Gemarkung Ahlen, Flur 101, Flurstück 48/50 errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II

Antragsunterlagen

1. Antrag vom 22.05.2013, Formular 7, 3 Blatt
2. Formular 2, 2 Blatt
3. Formular 5, 1 Blatt
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 1 Blatt
5. Lageplan, Maßstab 1 : 500
6. Beschreibung zum Lageplan; 1 Blatt
7. Bauantrag, 2 Blatt
8. Baubeschreibung, 2 Blatt
9. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
10. Formblatt Nutzflächenberechnung und Berechnung des Brutto-Rauminhalts; 2 Blatt
11. Zusammenstellung der Baukosten, 1 Blatt
12. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP); 2 Blatt
13. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
14. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000
15. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 2000
16. Grundriss, Ansicht, Schnitt der BE 10 und 2, Maßstab 1 : 200
17. Nährstoffbeurteilungsblätter und Flächenverzeichnisse, 8 Blatt
18. Verlängerungsbescheid zur Typenprüfung des Güllehochbehälters vom 07.12.2012; erstellt von der LGA; 16 Blatt

III

Anlagendaten

Diese Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen auf die Standortverschiebung eines Schweinemaststalles (BE 9) und die Errichtung und den Betrieb eines Güllehochbehälters mit Folienabdeckung (BE 10), so im Einzelnen auf:

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau / Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Sauenstall	Bestand	24 Abferkelbuchten, 76 NT Sauenplätze, 176 Ferkelplätze
2	Schweinstall	Bestand	500 Ferkelplätze, 216 Schweinemastplätze
3	Krankenstall	Bestand	
4	Güllehochbehälter	Bestand	946 m ³
5	Schweinstall	Bestand	352 Schweinemastplätze
6	Schweinstall	Bestand	367 Schweinemastplätze
7	Rinderstall	entfallen	
8	Schweinstall	Bestand	24 Abferkelbuchten, 29 NT Sauenplätze 25 Jungsauenplätze 1 Eberplatz 232 Ferkelplätze
9	Schweinstall	Bestand/Standortverschiebung	1280 Schweinemastplätze
10	Güllehochbehälter mit Folienabdeckung	Neubau	3185 m ³

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 2215 Mastschweine, 50 Sauen, 105 niedertragende und leere Sauen, 25 Jungsauen, 1 Eber und 908 Ferkel gehalten werden. Das Güllelagervolumen beträgt 7.542 m³.

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile / Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist.

Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile / Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung fest gesetzt.

Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Auflagenvorbehalt:

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

- 1.2 Die Inbetriebnahme des neuen Güllehochbehälters BE 10 sind spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 19.04.2010, Az. 63-QA-0813613-0362/2009-A gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichung ergeben.

2. Baurecht

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis auf der Baustelle vorliegt.
- 2.2 Die Abdeckung darf keinen Wärmestau im Behälter hervorrufen. Die Bildung Beton angreifender oder explosiver Gase innerhalb des Behälters ist durch eine ausreichende Entlüftung zu verhindern.
- 2.3 Der eingezäunte Bereich muss für die Feuerwehr im Notfall frei zugänglich sein. Die Tore der Einzäunung müssen von Hand ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Der Güllebehälter BE 10 ist mit einer festen Abdeckung (z.B. mit Zeltdach oder einer Betonabdeckung) zu versehen. Bei einer Zeltabdeckung ist die Konstruktion so auszubilden, dass windinduzierte Pumpeffekte ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Die Geschlossenheit des Daches ist gegeben, wenn nur Luftöffnungen in einer Größe und Anzahl vorhanden sind, die sich für die Tankatmung, d.h. Druckausgleich durch Temperaturveränderung und Befüllung, als technisch unabdingbar darstellen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Güllehochbehälter, Güllekeller und unterirdische Gülle-/ Jauchebehälter sind so zu erstellen, dass ihre Dichtheit ständig kontrolliert werden kann.

Bei Güllekellern, Güllebehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden, und Güllehochbehältern mit Erdanschüttung müssen Sie hierfür umlaufend eine Ringdränung legen.

Die Betonsohle des Güllebehälters/Güllekellers muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 10 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmesser mind. 10 cm) mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 15 cm) zu verlegen.

Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an den Wänden mind. 50 cm hochzuziehen und dort zu befestigen.

Der Abstand zwischen den Kontrollschächten darf bei einem Güllekeller 30 m nicht überschreiten. Bei Güllebehältern mit einem Durchmesser kleiner als 10 m ist ein Kontrollschacht einzubauen; bei Güllebehältern mit einem Durchmesser größer als 10 m, sind zwei gegenüberliegende Kontrollschächte einzubauen.

Bei ebenerdigen Güllebehältern ohne Erdanschüttung muss der Fußpunkt "Wand / Sohle" dauerhaft einsehbar sein.

Bei Güllehochbehältern aus Stahl muss gemäß DIN 11622 die Oberkante des Fundamentsockels mindestens 0,2 m über dem anstehenden Gelände liegen.

- 4.2 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Jauche, Silagesickersaft und Gärrest) durch einen Fachunternehmer längskraftschlüssig verlegt (nahtlos verschweißt HD-PE) und dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.

Die Rohrleitungen müssen Sie vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen wie folgt auf Dichtheit prüfen lassen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.):

(a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),

(b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen müssen Sie mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorlegen.

- 4.3 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperrrichtungen nach DIN 11832 versehen sein. Die Wanddurchführung der Befüll- bzw. Entleerungsleitung ist dauerhaft flüssigkeitsdicht auszuführen.

- 4.4 Absperrschieber und sonstige Armaturen sind mindestens einmal pro Jahr vom Betreiber auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.

- 4.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sind vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622) und während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.

Bei der baurechtlichen Schlussabnahme ist eine vom Bauleiter unterschriebene Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfung des Güllehochbehälters gemäß DIN 11622, Teil 1, vorzulegen.

- 4.6 Die Rücklaufleitung vom Güllelagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer der Absperrschieber muss ein Schnellschlussschieber sein.

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.

- 4.7 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt; Mindestgröße 2,0 m um die Kupplungsstelle des Behälters und des Transportfahrzeuges).

Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, z.B. durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantung, dass Jauche oder Gülle nicht in unbefestigte Bereiche abläuft.

Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufende Jauche oder Gülle sowie anfallendes Niederschlagswasser ist in eine ausreichend groß zu bemessende Jauche- oder Güllegrube oder in den Pumpensumpf der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

VII Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Er-

füllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.5 Ordnungswidrigkeiten

- Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

- 2.1 Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

3. Wasserrecht

- 3.1 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften sind die DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter", Teil 1-4 einschl. der zugehörigen Beiblätter (Ausgabe Juli 1994) und die Verordnung zur Umsetzung der EWG-"Nitratrichtlinie" (JGS-AnlagenV) vom 13.11.1998 (GV. NRW 1998, S. 647) zu beachten.

- 3.2 Die Kontrollschächte der Ringdrainage müssen Sie monatlich auf auslaufenden Flüssigmist kontrollieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung müssen Sie in einem Betriebstagebuch festhalten.

Ein Auslaufen von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft in einen Kontrollschacht haben Sie dem Kreis Warendorf - Untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen.

- 3.3 Das als Anlage beigefügte "Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.08.1996 - IV B 4-220-5, MBl. NW S. 1578) ist zu beachten.

- 3.4 Entsprechend DIN 2001 - Eigen- und Einzeltrinkwasservorsorgung - soll ein Mindestabstand von 25 m zwischen Flüssig- und Festmistlagerstellen und Trinkwasserbrunnen eingehalten werden.

4. Arbeitsrecht

- 4.1 Ich weise darauf hin, dass gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung für Ihren Betrieb durchgeführt werden muss.
Der neu zu errichtende Güllehochbehälter ist mit in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen.

VIII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 27.05.2013 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren –hier Mastschweine, Sauen und Ferkel- und zur Lagerung von Gülle gemäß Nr. 7.1.7.1. sowie Nr. 9.36 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- beantragt. Der Antrag datiert vom 22.05.2013, letztmalig geändert bzw. ergänzt am 08.08.2013.

Das Vorhaben " Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren und zur Lagerung von Gülle " ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig. Durch die Errichtung des Güllehochbehälters wird der Schwellenwert der Lagerkapazität für Gülle von 6.500 m³ erstmalig überschritten. Das Gesamtlagervolumen beträgt nun 7.542 m³

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da keine Änderung der bereits genehmigten Tierplätze beantragt wurde.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen, da Sie dies beantragt haben und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannte Schutzgüter zum jetzigen Erkenntnisstand nicht zu besorgen sind. Eine Erhöhung der genehmigten Tierplätze wurde nicht beantragt. Es wird ein neuer Güllehochbehälter mit einer festen Abdeckung –hier Zeltdach- errichtet. Die bauliche Änderung führt nicht zu einer Erhöhung der Emissionen bzw. die hervorgehobenen nachteiligen Auswirkungen werden als sehr gering eingestuft. Durch die Abdeckung des Behälters wird die Windangriffsfläche an der Flüssigmistoberfläche verhindert und die Emissionen fast vollständig reduziert. Nach der Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (VV BImSchG) wird über den Antrag nach § 16 Abs. 2 nicht gesondert entschieden. Seine Behandlung wird in der abschließenden Genehmigungsentscheidung dargestellt und begründet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt

- Amt für Planung und Naturschutz
- 2. Stadt Ahlen als Bauamt und Planungsträger
- 3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
- 4. Regionalforstamt Münsterland, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- 5. Bezirksregierung Münster, Dez.55 – Technischer Arbeitsschutz –

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Ahlen als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.03.2013 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

IX Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid, der als Anlage beigefügt ist.

X Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form einzureichen, gilt nicht für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren, landesdisziplinarrechtliche Verfahren und Verfahren des Berufungsgerichts für Heilberufe.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch unter der Rufnummer 53-6311 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert."

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Monika Wobbe
Kreisbauamtsrätin

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben

Anlagen:

Formular Baubeginnanzeige

Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Baustellenschild

Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (Runderlass des MUNLV vom 08.08.1996 – IV B 4-220-5, MBI. NW S. 1578)

Bescheinigung über die Dichtheit von Gülleleitungen

Gebührenbescheid